

## **Satzung** **über den Bebauungsplan**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberer Höchsten“ in Bösingern im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Oberer Höchsten“, der am 27.12.1974 in Kraft getreten ist, im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 08.03.2022 maßgebend.

#### **§ 2 Gegenstand der Änderung**

Der Gegenstand der 2. Änderung ergibt sich aus nachstehenden Bestandteilen der Satzung.

Für den im Lageplan dargestellten Bereich außerhalb des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung bleiben die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberer Höchsten“ bzw. „1. Änderung Oberer Höchsten“ bestehen.

#### **§ 3 Bestandteile der geänderten Satzung**

1. Lageplan bzw. Planzeichnung in der Fassung vom 08.03.2022
2. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 16.08.2021, zuletzt geändert am 10.02.2022
3. Geruchsgutachten vom 07.10.2019
4. Ergänzende Stellungnahme zum Geruchsgutachten vom 22.12.2020

Beigefügt sind:

1. Begründung vom 16.08.2021, zuletzt geändert am 10.02.2022
2. Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 05.02.2021
3. Abgrenzungsplan vom 08.03.2022

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfalzgrafenweiler, den 08.03.2022

Dieter Bischoff  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Die Änderungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.